

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerey.

Nro. 85. Freitag den 22. Oktober 1824.

## I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

## II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Ausruf an die Stiftungsbräthe.) Nach Anzeige der Stiftungsverwaltung sind sämtliche Stiftungsrechnungen, welche 1824 verfallen sind, gestellt, und den Stiftungsbräthen zur Prüfung übergeben. Um nun die Revision so schnell als möglich zu beseitigen, wird den Stiftungsbräthen aufgegeben, die Prüfungen sogleich vorzunehmen, und die Rechnungen von den Amtsorten längstens innerhalb 8 Tagen zur Revision einzusenden.

Den 21. October 1824.

K. Gemeinschaftl. Oberamt.

## Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die sämtlichen Pfarrämter.) Ungeachtet die Oberamts- und Orts-Tabellen über die Bevölkerung des Oberamts auf den 1. November 1823 von dem K. statistisch topographischen Bureau richtig befunden worden sind; so wurde doch in einem K. Regierung's Rath's-Decret vom 24. September 1824 auf besondern Befehl vom 17. Juli, auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß, um Fehler zu liquidiren, häufig zum großen Nach-

theil die Summen der Bevölkerung vom vorigen Jahr geändert worden sind. Da nun eingetretene Fehler so wenig durch eine unrichtige Angabe des Abgangs oder Zuwachses, als durch Aenderung der früher gegebenen Bevölkerungs-Summen gedeckt werden dürfen, so sind solche, wenn sie nicht verbessert werden können, lediglich an dem Rande unter der Rubrik „Bemerkungen“ anzuzeigen, im übrigen aber bei der Haupt-Bevölkerungs-Summe nach ihrem Betrag sogleich einzurechnen. Diese Fehler sind zwar, wie schon oben bemerkt, hier nicht vorgekommen. Man findet jedoch jene Erinnerung nicht für überflüssig.

Um jede Irrung zu vermeiden, bleibt es bei dem festen Grundsatz, daß die fern-dige männliche und die weibliche Summe unverändert bleiben müsse. Und es ist nicht genug, wenn die Probe bei der ganzen Seelenzahl heraus kommt, sondern es muß die Probe über jedes Geschlecht besonders an gestellt werden, und dann kann es nicht an der Richtigkeit fehlen.

Die Schultheißenämter haben das Intelligenz-Blatt, worinn diese Aufforderung enthalten ist, den Pfarrämtern, bei eigener Verantwortlichkeit, sogleich mitzutheilen.

Den 19. October 1824.

K. Oberamt.

### Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Stiftingsrätbe.)  
Nach einer neueren Verordnung der Königl. Regierung müssen für die Zukunft immer die Stiftings-Rechnungen vom letzt abgewichenen Etats-Jahr mit dem Schlusse des Kalender-Jahrs gestellt und zur Revision übergeben seyn.

Da nun bis jetzt bei dem Stiftings-Revisorat keine Stiftings-Rechnungen auf den 1. Juli 1824 zur Revision eingekommen sind, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, den Stiftings-Räthen des hiesigen Oberamts-Bezirks aufzutragen: bei Vermeidung von Ordnungs-Strafen dafür Sorge zu tragen, daß alle auf den 1. Juli 1824 verfallene Stiftings-Rechnungen so zeitig gestellt werden, daß sie bis zum 1. Januar 1825 bei dem Stiftings-Rechnungs-Revisorat in Wildberg einkommen.

Den 14. October 1824.

Gemeinschaftliches Oberamt.

### Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. (Steckbrief.) Es ist dem Christian Müller, Uhrenmacher dahier, am 15. October 1824 in der Frühe eine Sachuhr durch den hienach Beschriebenen entwendet worden. Die Uhr selbst hat ein weißes Zifferblatt in der Größe eines kleinen Thalers, mit römischen Zahlen, das Werk ist von gewöhnlicher Façon, und wird auf dem Zifferblatt aufgezogen. Die Zeiger sind klein von Tombak, etwas durchstochen mit Läublein. Das Gehäuse ist von Tombak und mit Laubwerk gestochen.

Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den hienach

Beschriebenen fahnden zu lassen und ihn im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Den 16. October 1824.

R. Oberamtsgericht.

### Signalement.

Der Dieb hatte ein bräunliches Wamms von baumwollenen Manchester und eben solche Hosen und eine ganz verschmutzte Weste an, sein Haar ist kurz und dunkelbraun. Von Statur ist er groß und mehr stark als mager und scheint ein Metzger zu seyn.

Degerschlacht, Oberamts-Gerichts Tübingen. (Schuldenliquidation.) Zur Liquidation der Schulden des Johann Martin Kaiser zu Degerschlacht und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs ist auf

Freitag den 5. Novbr.

Termin angesetzt.

Es werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, auf dem Rathhaus in Degerschlacht zu erscheinen, und ihre Forderungen und deren Rechte gehörig darzuthun, w drigenfalls sie durch das gleich nach der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Tübingen den 19. October 1824.

R. Oberamtsgericht.

Tübingen. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Jacob Hoch, Schmid zu Gbningen, ist der Conkurs erkannt und zur Liquidation der Forderungen auf

Samstag den 6. November d. J.

Termin angesetzt. Es haben daher an gedachtem Tage früh 8 Uhr sämmtliche Gläubiger des Hoch, in Person oder durch hin-

länglich Bevollmächtigte, auf dem Rathhause in Gbninggen zu erscheinen und ihre Forderungen und deren Rechte gebdrig darzutun, widrigenfalls sie durch das am Ende der Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß von der gegenwärtigen Concurß-Masse ausgeschlossen werden.

Den 11. October 1824.

R. Oberamtsgericht.

#### Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Bei der Erweiterung der Rechtspflege, welche den Gemeinderäthen, theils durch das Organisations-Edict d. d. 31. Decemb. 1818, theils durch die Novelle vom 15. Septbr. 1822, eingeräumt worden ist, machte man die Erfahrung, daß diese Behörden weder den Inhalt dieser genannten Gesetze kennen, noch von dem Inhalt anderer hierauf eingreifenden Verordnungen etwas wissen, und somit sehr viele Nullitäten ihrer Verhandlungen sich zu Schulden kommen lassen.

Um diesem für die Zukunft vorzubeugen, wird in kurzer Zeit eine Schrift im Druck erscheinen, wodurch die Gemeinderäthe auf eine sehr verständliche Weise und in gedrängter Kürze belehrt werden, was sie bei den ihnen zur Entscheidung vorzuliegenden Rechts- Streitigkeiten zu beobachten haben.

Aufgefordert von dem Erscheinen dieser Schrift die Gemeinderäthe in dem diesseitigen Gerichts-Bezirk in Kenntniß zu setzen, werden solche zugleich beauftragt, mit dem nächsten Botentag berichtlich anzuzeigen, ob für sie ein Exemplar von dieser Schrift bestellt werden darf, oder nicht. Was den Preis anbelangt, so weiß man solchen dies Orts noch nicht, in sofern aber das Erscheinen dieser Schrift auf die Ge-

meinderäthe berechnet ist, und deren Lesen und Vorstehen nicht durch eine ermüdende Weitsäufigkeit gehemmt werden darf, kann dieser Ankaufs-Preis nie von einigem Belang seyn.

Den 19. October 1824.

R. Oberamtsgericht.

Nagold. Ueber das zurückgelassene verschuldete Vermögen des vormaligen und entwichenen Forst-Cassirers Erhard zu Mtenstaig ist der Gannt erkannt, und zur Schulden-Liquidation

Donnerstag der 25te November d. J. anberaumt, an welchem Tag dessen Gläubiger Morgens 8 Uhr vor der unterzeichneten Behörde dahier, entweder in Person oder durch Aufstellung eines Bevollmächtigten, zu erscheinen, und ihre Forderungen rechtlich zu beweisen haben. Leisten sie diesem Aufruf keine Folge, und senden auch zuvor keine schriftlichen Recesse ein, so werden sie durch das am Schluß der Liquidations-Verhandlung auszusprechende Präclusiv-Erkenntniß, womit auch nach Möglichkeit die Eröffnung des Locations-Erkenntnisses und Verweisungs-Projects verbunden werden wird, mit ihren Forderungen von der Ganntmasse ausgeschlossen werden.

Zugleich wird aber auch der entwichene Erhard von dieser Verfügung auf diesem öffentlichen Weg benachrichtigt, um theils von dem ihm dagegen zustehenden Recurs binnen der gesetzlichen Frist von 30 Tagen Gebrauch machen zu können, theils aber auch, um bei obiger Liquidations-Verhandlung zu erscheinen und über die gegen ihn vorzutragenden Forderungen sich zu erklären.

Den 20. October 1824.

R. Oberamtsgericht.

22.10.24

### Cameralamt Hirsau.

Ottenbronn. (Maiererei-Verleihung.)  
In Gemäßheit hohen Auftrags der K. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises wird die Domaine Ottenbronn von Lichtmess 1825 an auf 18 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Das Gut liegt  $\frac{1}{2}$  Stunde von Hirsau und 1 Stunde von Calw entfernt auf dem Gebirge und besteht in:

26 Morg.  $1\frac{1}{2}$  Brtt. Gärten und Wiesen,  
103 — 2 — Wechselfelder.

Das Feld, welches rothen Sandboden enthält, ist gut zu bearbeiten.

Ein Theil des Guts wurde bisher auf die, auf dem Schwarzwald übliche Art, bewirthschaftet, der übrige größere Theil nach der Dreifelder-Wirthschaft benutzt. Bei künftiger zweckmäßiger Bewirthschaftung wird das Gut immer einen reichlichen Ertrag abwerfen.

Die Verleihung dieser Maiererei ist auf Montag den 8. November 1824 festgesetzt und wird Morgs. 9 Uhr in der Maierewohnung zu Ottenbronn statt haben, wozu die Liebhaber, welche das Gut täglich beaugenscheinigen können, eingeladen werden.

Dieselben haben übrigens über landwirthschaftliche Kenntnisse, Sittlichkeit und das zu Bewirthschaftung des Guts und Leistung der gesetzlichen Caution erforderliche Vermögen obrigkeitliche Zeugnisse beizubringen.

Hirsau den 7. Oktober 1824.

K. Cameralamt.

### Cameralamt Weil im Schönbuch.

Weil im Schönbuch. (Schaaferwaide-Verleihung.) Da der bisherige Schaaferwaide-Bestand von Stetten, Weidach und Hof mit nächst Martini zu Ende geht, so wird diese Waide, welche 150 Stücke erträgt,

Dienstag den 26. October 1824

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause zu Stetten auf weitere

3 Jahre 1824 an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Die Pachtlustigen haben ihre Befähigung zu Stellung der erforderlichen Caution durch oberamtsgerichtlich beglaubigte Vermögens-Atteste gehörig nachzuweisen.

Den 15. October 1824.

K. Cameralverwaltung.

### Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. (Jagd-Verpachtung.)  
Die Jagd im Warther Distrikt, im Revier Altenstaig wird nochmal zur Verleihung gebracht, wozu man

Samstag den 30. d. M.

Vormittags 9 Uhr

bestimmt hat, und die Liebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß sie sich hinsichtlich ihrer Fähigkeit zu Uebernahme eines solchen Pachtes mit gemeinderäthlichen und oberamtlich-vidimirten Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 16. October 1824.

K. Forstamt.

Stuttgart. Auf Anordnung des Königl. Kriegs-Ministeriums wird der diesjährige Bedarf an Remontepferden für die Königl. Reiterei und Artillerie an nachgenannten Tagen und Orten durch die Remontirungs-Commission aufgekauft, wozu die Pferdebesitzer hiedurch je Morgens 8 Uhr eingeladen werden.

Montag den 1. Novbr. Weilerstatt.

Dienstag „ 2. — Herrenberg.

Mittwoch „ 3. — Mottenburg.

Freitag „ 5. — Urach.

Samstag „ 6. — Münsingen.

Die Pferde müssen das 5te Jahr erreicht und dürfen das 7te nicht überschritten haben.

Die Käufe geschehen gegen gleich baare Bezahlung, und haben die Verkäufer außer



der landesüblichen Gewährleistung, 8 Tage für das Koppen der Pferde zu stehen.

Den 15. October 1824.

R. Kriegsrath.

Lüdingen. (Gläubiger-Vorladung.)

In Folge oberamtsgerichtlichen Dekrets werden hiemit die Gläubiger des im vorigen Jahre verstorbenen Johann Martin Sauerbischwarz, Schuhmachers dahier, aufgefordert, ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte am

Mittwoch den 27. October

Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhaus anzugeben und zu beweisen, widrigenfalls sie durch den — in der nächsten Gerichts-Sitzung auszusprechenden Präclusiv-Bescheid, von der Masse werden ausgeschlossen werden.

Den 15. October 1824.

Stadtschreiberei.

Rottenburg. (Leinwand-Lieferung betreffend.) Die unterzeichnete Stelle wird

Montag den 25. October

die Lieferung von

—: 400 Ellen gebleichtem Zwilch,

—: 250 Ellen reusten Tuch,

—: 10 Pfund reusten Garn,

so wie verschiedene Schneiderarbeit, im öffentlichen Abstreich bringen, wozu man die Liebhaber auf den gedachten Tag, Morgens 9 Uhr, hiemit einladet.

Den 11. October 1824.

Ober-Inspection des  
Polizei-Hauses.

Wildberg, Nagolder Oberamts.

(Markt-Verlegung.) Da die Abhaltung des hiesigen Vieh-Krämer- und Flachsmarkts im Kalender auf Montag den 8. November d. J. angezeigt ist, von jeher aber solcher am Freitag vor Martini

abgehalten wurde, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß solcher nun auch heuer am

Freitag den 6. November

abgehalten werden wird.

Den 8. October 1824.

Stadtschultheiß und  
Stadtrath.

Wiesenfetten, Oberamts Horb. (Schaaf-Waide Verleibung.) Die Sommer-Schaaf-Waide des hiesigen Orts, welche 150 Stück Schaafe ernährt, wird

Dienstag den 9. October d. J.

Vormittags 10 Uhr

in dem Hirsch dahier auf den Sommer 1825 verliehen werden.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, bei der Verhandlung einzufinden.

Den 14. October 1824.

Schultheiß und  
Gemeinderath daselbst.

Mößlingen, Oberamt Rottenburg. (Entlaufener Hund.) Am 11. October d. J. ist dahier ein großer schwarzer Hund, Jagd-Nied, herrenlos dahier herumgelaufen, welchen man in sichere Verwahrung nahm; es wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß der rechtmäßige Eigenthümer besagten Hund bei dem Schultheißenamt Mößlingen gegen die aufgelaufene Kosten täglich abholen kann. Würde sich der Eigenthümer in Zeit von 4 Wochen nicht zeigen, so müßte das Weitere hierüber verfügt werden.

Den 16. October 1824.

Schultheißenamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Lüdingen. Der Unterzeichnete ist obrigkeitlich angewiesen, dem Schneider-

meister Christian Gottlieb Schaupp von seiner Liegenschaft zu verkaufen, damit seine eingeklagten Schulden bezahlt werden können. Zu diesem Ende ist entweder dessen Haus-Antheil, oder sein Weinberg in der Grafenhalde zum Verkauf ausgesetzt.

Den 14. October 1824.

Fehleisen.

Lübingen. (Güter Verkauf.) Aus dem Vermögen des Georg Friedrich Sailer, Weingärtner, ist 1 Vrtl. Weinberg auf dem Steineberg zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber mögen sich bei Unterzeichnetem melden.

Stadttrath  
Bozenhardt.

Lübingen. Der Unterzeichnete ist durch oberamtsgerichtliche Verfügung angewiesen, am nächsten

Samstag den 23. dieß

mit dem Hause des Georg Bopp, welches um 4505 fl. baares Geld verkauft ist, zu Erzielung eines höhern Erbses, eine nochmalige Versteigerung auf zielerweise Zahlung vorzunehmen. Die Liebhaber können mit dem Unterzeichneten täglich einen Kaufsvertrag abschließen.

Den 16. October 1824.

Boppischer Güterpfleger,  
Laupp.

Lübingen. (Güter Verkauf.) Wer des Johann Jacob Ebsch, Weingärtner, halben Morgen Weinberg in der Pfalzhalde kaufen will, kann sich bei dem Stadttrath Groß melden.

Den 16. October 1824.

Lübingen. (Güter Verkauf.) Aus dem Vermögen des Jacob Peter Waiblin-ger, Weingärtner, sind 1½ Vrtl. Acker im

Scheuerle zum Verkauf ausgesetzt. Die Liebhaber können sich an den Stadttrath Stammler wenden.

Den 16. October 1824.

Lübingen. (Logis zu vermieten.) In der Ammergasse No. 264. ist ein Logis mit absonderlichem Schlafzimmer für einen oder zwei Studierende, oder auch für eine kleine Haushaltung, um billigen Preis zu vermieten.

Lübingen. (Meubles zu verleihen.) 1 Sopha mit 6 Sesseln, 1 Bett, 2 Spiegel, 2 geschliffene Tische, 1 gebeizter Tisch, 1 Pfeilercommode, 1 geschlossenes Schreibpult, 1 Bücherständer und 1 Klavier.

Secret. Brutscher.

Lübingen. (Ein Sopha wird zu vermieten gesucht.) Wer ein sehr schönes Sopha zu mieten gedenkt, beliebe sich zu melden bei

August Welt,  
beim Lustnauer Thor.

Lübingen. (Möbel zu vermieten.) Wer eine nußbaumene Commode mit oder ohne Aufsatz, oder eine roth angestrichene Schreib-Commode mit vielen Schubladen und einen Schreib-Ständer kaufen oder mieten will, beliebe sich an Welt am Lustnauer Thor zu wenden.

Herrenberg. (Verlorner Weberzettel.) Am 8. October ist dem Unterzeichneten zwischen Entringen und Kay ein Zettel verloren gegangen und bis jetzt noch nicht zum Vorschein gekommen, der Finder wird gebeten, solchen gegen eine Belohnung zurückzugeben an

Den 16. October 1824.

Friedrich Kling,  
Lübinger Bot.

Anzeige von Gebornen, Copulirten  
und Gestorbenen.

In T ü b i n g e n.

Geborne:

- Den 12. October dem Glaschner Maler, ein Mädchen.
- 13. — dem Weißgerber Schmid, ein Mädchen.
- — — dem Maurer Dannemann, ein Knabe.
- 15. — dem Weingärtner Schmid, ein Knabe.
- 16. — dem Salfensieder Schlayer, ein Mädchen.

Gestorbene:

- Den 12. October dem Mahler Schwab, ein Knabe an Sichtern, alt 6 Tage.
- 13. — Jungfr. Christiane Louise Engel, Pfarrers in Steinebronn, hint. led. Tochter, starb an der Lungensucht, alt 27 Jahr.
- 14. — Maria Magdalena Bäßler, Webers Wittwe, starb an der Lungenlähmung, alt 77 Jahr.
- 15. — Christiane Friederike Hechtlin, Pfarrers in Mähringen, Tübinger Dibe., hint. Wittwe, starb an der Brustwassersucht, alt 58 Jahr.

Vorschläge zur Menschenrettung bei  
brennenden Gebäuden.

I. Mbglichst unschädliches Durchgehen durch die Flammen.

Hiezu dient:

- 1) Das Anziehen oder Umschwerfen mehrerer durchnäster Gewänder, Tücher, Mäntel und Säcke.
- 2) Ein wollener Kittel, der so weit ist, daß er über den Kopf gezogen werden kann. Dieser Kittel kann bis an die Knie reichen. Er darf an keinem Orte

eine Oeffnung haben, damit das Feuer nirgends Zugang habe. Die Hände aber müssen frei seyn. Dazu gehöret ein Paar weite Hosen mit Strümpfen und Schuhen an einem Stücke, die weit genug sind, um leicht übergezogen und zugeknöpft zu werden. Diese Kittel müssen vorher in Aschen- oder Salzwasser tüchtig eingeweicht werden, ehe der Mann sie anzieht, oder weil solches das Anziehen erschweren möchte, so ist es besser, den Mann tüchtig zu begießen oder einzuspritzen, auch solches alle fünf Minuten zu wiederholen.

- 3) Hemden oder Gewänder von dieser Form von Asbest, Amiant, von dem englischen feuerfesten Papier des Brugnatelli und Delisle und Stiefeln, die mit einer breiartigen Masse überzogen oder mit Eisenblech beschlagen sind.
- 4) Brandschilde von dünnem, oder noch besser, gegen das Verrotten, verzinnem Eisenbleche. Sie müssen gehörig zusammengerichtet und so verfertigt werden, daß ein Mann einen solchen Schild, an einem hinten schicklich daran gemachten hölzernen Handgriffe, mit einer Hand wohl halten und regieren, die andere Hand aber frei haben kann.

Wem die blechernen Brandschilde zu theuer, oder etwa sonst nicht anständig wären, der könnte dergleichen Schilde auch von schicklicher Baumrinde, oder auch von Buchbinderpappen machen, und mit Eisendraht gehörig ausspannen lassen. Die Rinden, oder auch die Pappen, müssen vorher in stark gesättigtes und heiß gemachtes Alaun- oder Küchensalz-Wasser eingeweicht

7824  
I

- worden seyn, damit sie dem Feuer ziemlich widerstehen.
- 5) Die Bedeckung mit einer Mulde, einem Korb, einer Kuchenschüssel, gleichsam als mit einem Schilde, nachdem die Hand mbglichst eingewickelt worden ist.
  - 6) Die Feuerpeitsche, dient auch zu mbglichst unschädlichem Durchgehen durch die Flammen, durch welche man sich damit einen Weg bahnen, und besonders von einem starken Mann gehdrig geführt, ein großes Feuer, ehe es zu Kräften gekommen, das heißt, nicht zu stark um sich gegriffen hat, ausbauen kann. Es ist dazu ein starkes Stück Segeltuch von etwa 1 Elle breit, und 1½ Elle lang wohl und stark umgesäumt, welches mit dem einen Zipfel, nach Art eines Dreschflegels, an einen Stiel von zähem, nicht zerspringendem Holze befestigt, beim Gebrauch in schmutziges Wasser (weil Schmutz dem Verbrennen Gemisch entgegen gesetzt ist) worinn Kalk, Thpferlehm, Asche, Sand und dergleichen geworfen, getunkt, und damit in das Feuer gehdrig gehauen wird. Mit einem Eimer dieses Wassers löschet man durch einige auf der rechten Stelle angebrachte Peitschenhiebe mehr aus, als mit 20 Eimer Wasser, die ins Feuer, und daneben gegossen werden.
  - 7) Die Feuerpatzche oder Klappe. Diese besteht aus einem von 2 eyrunden Filzlappen zusammengesügtem Beutel, der mit Stücken Waschschwamm oder mit Bündeln von durchnästen Lappen angefüllt ist, und oben eine Deffnung hat. Dieser Beutel ist an einer mehr oder weniger langen Stange befestiget. Man taucht die Patzche

ins Wasser, läßt sie voll saugen, und schlägt mit derselben auf die Brandstelle.

(Fortsetzung folgt.)

### Anekdoten und Erzählungen.

Der Feldmarschall Suwarow hatte viele sonderbare Gewohnheiten. Er kleidete sich selten nach seinem Stand und nach seinem Rang, sondern immer wie es ihm bequem war. Manchmal, wenn er kommandirte, hatte er nur einen Stiefel an, und an dem andern Fuße einen Schuh. Oft trug er anstatt seiner Marschalls-Uniform eine Art von Hemd, über welchem ein Ordensband hing. Des Morgens, wenn es noch so rauhes Wetter war, nahm er ein kaltes Bad, oder ließ ein paar Eimer frisches Wasser über sich herabgießen. Er hatte weder Kutsche noch Pferde, noch Kammerdiener, noch Heidenken, sondern nur einen Knecht. In dem Treffen setzte er sich auf das nächste beste Pferd, das sich vorfand. Oft ging er zu den Soldaten in ihre Zelte und sprach vertraulich mit ihnen. Seine Mahlzeiten unterschieden sich durch nichts von der gemeinen Soldatenkost, und Niemand freute sich stark, wenn man von ihm zum Mittagessen eingeladen wurde.

Ein Bauernjunge sollte heirathen. Er fürchtete sich aber ganz entsezlich vor der Ehe und weinte bitterlich. Der Vater sprach ihm Muth zu und sagte endlich: wovor fürchtest du dich denn, du dummer Junge? was kann dir denn geschehen? sieh mich an, habe ich nicht auch geheirathet? — „Ja, das ist etwas ganz anders, erwiderte der Sohn schluchzend. Der Vater hat die Mutter geheirathet, aber ich muß eine ganz fremde Person heirathen.“